

Prämie ist keine Erstattung

Bonuszahlungen der Krankenversicherung mindern Sonderausgabenabzug nicht

Steuerpflichtige haben ihre Krankenversicherungsbeiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von ca. 5.100 Euro als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht. Die Krankenversicherung (BKK) hatte dem Finanzamt einen Erstattungsbeitrag von 911 Euro gemeldet. Das Finanzamt kürzte den Sonderausgabenabzug um die gemeldeten Beitragsrückerstattungen in Höhe von 911 Euro. In dem Erstattungsbetrag waren 150 Euro als Kostenerstattung für Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen des BKK-Bonusprogramms enthalten. Die BKK beteiligte sich mit einem Zuschuss von jährlich bis zu 150 Euro an den Kosten für Vorsorge- oder Gesundheitsmaßnahmen, wie z.B. Brillen und Kontaktlinsen, Massagen, Behandlungen beim Heilpraktiker, homöopathische Arzneimittel sowie Nahrungsergänzungsmittel u.ä., die von den Versicherten privat finanziert wurden.

Die Steuerpflichtigen wandten sich im Einspruchsverfahren gegen die Kürzung der Sonderausgaben in Höhe von 150 Euro. Zur Begründung trugen sie vor, dass es sich um eine Kostenerstattung handele und nicht um eine Beitragsrückerstattung, da der Krankenversicherungsschutz unabhängig von der Teilnahme am Bonusprogramm bestehe. Sie konnten nachweisen, dass sie die von der BKK geförderte osteopathische Maßnahmen in Anspruch genommen hatten. Das Finanzamt wies den Einspruch mit der Begründung zurück, dass der wirtschaftliche Vorteil durch die Erstattung die finanzielle Belastung in steuerlich relevanter Weise mindere.

Sowohl die Klage der Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht als auch die Revision vor dem Bundesfinanzhof waren erfolgreich. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass nur Ausgaben als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig sind, mit denen der Steuerpflichtige tatsächlich belastet ist. Daher sind Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherung mit den gezahlten gleichartigen Sonderausgaben zu verrechnen, so dass nur der Saldo als Sonderausgaben abzugsfähig ist.

Die Krankenversicherung gewährte den Versicherten den Bonus für Aufwendungen, die nicht Teil des Basiskrankenver-

sicherungsschutzes waren, aber dennoch im Wesentlichen der Prävention dienten. Voraussetzung hierfür war allerdings, dass der Versicherte auch bestimmte Vorsorgemaßnahmen des Basisversicherungsschutzes in Anspruch genommen hatte.

Der Bundesfinanzhof sah in der Bonuszahlung keine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen. Er begründet seine Ansicht wie folgt: „Die streitgegenständliche Bonuszahlung führt nicht dazu, dass sich an der Beitragslast der Klägerin zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes etwas ändert. Denn entscheidende Voraussetzung für die erlangte Bonusleistung ist die Tatsache, dass die Klägerin weitere Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen tätigen musste, sodass ihr von der BKK lediglich ein Teil dieser –zusätzlichen – Kosten erstattet wurde.“ Auch die elektronische Meldung der Krankenversicherung der Beitragsrückerstattung an das Finanzamt führte nicht dazu, dass es sich um eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen handelte, da die Meldung aufgrund einer fehlerhaften Gesetzesauslegung entsprechend der Rechtsansicht der Finanzverwaltung erfolgt war. Ebenso wenig war entscheidend, dass der Versicherte zunächst Vorsorgeleistungen des gesetzlichen Basisversicherungsschutzes in Anspruch nehmen musste und auch tatsächlich in Anspruch genommen hatte. Entscheidend war vielmehr, dass der Versicherte eigene Aufwendungen für weitere Gesundheitsmaßnahmen getragen hat.

Krankenversicherungen werden die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bei der elektronischen Meldung von Beitragsrückerstattungen an die Finanzbehörden zukünftig sicherlich berücksichtigen. Bereits erteilte Bescheinigungen sollten durch die Steuerpflichtigen gegebenenfalls überprüft werden.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Jürgen Tobergte, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover